

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung des Bebauungsplanes „Raithengraben, Klausenäcker, Gartenäcker – 4. Änderung“ sowie Inkrafttreten der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in Tiefenbronn, im Ortsteil Mühlhausen

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn hat am 17.11.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Raithengraben, Klausenäcker, Gartenäcker – 4. Änderung“ nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GemO und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Bauvorschriften nach § 74 LBO in Verbindung mit § 4 GemO jeweils in der Fassung vom 21.07.2023 jeweils als Satzung beschlossen.

In gleicher öffentlicher Sitzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn der Abwägung in der Fassung vom 07.11.2023 zu den eingegangenen Anregungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes i.d.F. vom 17.11.2023.

Zeichnerische Plan, so darstellen, dass Straßennahmen lesbar sind

Der Bebauungsplan „Raithengraben, Klausenäcker, Gartenäcker – 4. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften OT Mühlhausen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit artenschutzrechtlichem Gutachten bei **der Gemeindeverwaltung Tiefenbronn, Bauamt, Zimmer 4/1, Gemmingenstr. 1, 75233 Tiefenbronn** während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Hinweise:

A) Heilungsvorschriften

1. Bauplanungsrechtliche Vorschriften

Unbeachtlich werden

1.1 eine etwaige Verletzung der

a) in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
c) sonstigen Vorschriften des § 214 Abs. 2a BauGB,
1.2 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tiefenbronn geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Vorschriften der Gemeindeordnung

Sollte der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der Gemeindeordnung beruhenden Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, bleiben derartige Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Tiefenbronn schriftlich geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Eine Bindung an die genannte Frist besteht jedoch nicht, wenn

2.1 die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

2.2 der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat;

2.3 die Verletzung bereits von einem Dritten schriftlich und fristgerecht geltend gemacht wurde.

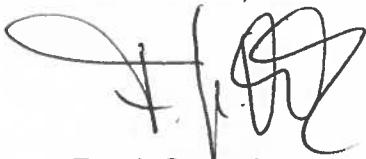
Werden Verletzungen nicht fristgerecht geltend gemacht und liegt auch kein Fall der Ziffer 2.1 und 2.3 vor, gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 GemO).

B) Fälligkeit und Erlöschen eventueller Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Tiefenbronn beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Tiefenbronn, den 29.02.2024



Frank Spöttek
Bürgermeister

